

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 16A – Lützenberg

hier: 1. förmliche Änderung
Stand: Februar 2018

Änderung
der textlichen Festsetzungen gegenüber den Ursprungsfestsetzungen vom
18.12.1996, genehmigt am 09.06.1997:

2.1.2 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

~~Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.~~

~~Im Bereich der Gehwege (im Plan durch unterbrochene Linien und mit L1, L2 und L3 gekennzeichnet) sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, jedoch mit der Einschränkung zur Errichtung von nur einer baulichen Anlage. Hier ist bis zur Mitte der öffentlichen Gehwegfläche ein Abstand von mind. 3,00 m gemäß § 6 (Abs. 2 und Abs. 5) einzuhalten.~~

~~Nur überdachte~~ Stellplätze sind auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straße zulässig, jedoch mit der Einschränkung zur Errichtung von nur einer baulichen Anlage. Für diese überdachten Stellplätze ist außerhalb der überbaubaren Flächen keine Grenz wand zum Nachbargrundstück zulässig.

A

B

C

Streichungen:

A

Absatz wird gestrichen.

B

Absatz wird gestrichen.

C

Keine inhaltlichen Änderungen, nur Formänderungen.

Bergneustadt, den 16.04.2019


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister